

Vorratspflege-Regelbehandlung von Versuchsflächen

Ziel:

Die Vorgaben zur Regelbehandlung stellen für solche Versuchsflächen, für die kein quantifiziertes Behandlungsprogramm (mehr) vorliegt, in der Phase der Vorratspflege eine nachvollziehbare, eindeutig quantifizierte Vorgabe für die Gestaltung der Eingriffstärke sicher.

Grundsatz:

Quantitativ eindeutig definierte Behandlungsprogramme haben Vorrang vor der Regelbehandlung. Die Regelbehandlung ist lediglich als standarisierter Ersatz für fehlende Behandlungsprogramme konzipiert.

Gültigkeit:

- Durchforstungsphase abgeschlossen
- Zielstärke noch nicht erreicht
- quantifiziertes Behandlungsprogramm liegt **nicht** vor
- Bestand durch Schäden nicht wesentlich beeinflusst

Vorgaben zur Regelbehandlung Vorratspflege

- Aufnahmeintervall
i.d.R. 5 Jahre
- Eingriffswiederkehr
mindestens alle 10 Jahre
- Eingriffstärke
Entnahme von 50 % des periodischen Grundflächen-Zuwachses
- Eingriffstruktur (Vorratspflege)
- prioritären Entnahme qualitativ minderwertiger bzw. beschädigter Bäume
- beginnend vom starken Durchmesserende
- Ende der Vorratspflegephase
Erreichen eines Mindestanteils der Bäume in Zielstärke (Güte A/B) in Höhe von 10 % der Bestandesgrundfläche

Baumart	Zielstärke [§] Güte A/B	Zielstärke ^{§§} Güte C
Kiefer	50 cm	?
Fichte	60 cm	
Douglasie, Lärche, Tanne	70 cm	
Kirsche, Nuß	55 cm	?
Ahorn, Buche, Esche	60 cm	
Trauben-/Stieleiche (Bergland)	70 cm	
Stieleiche (Aue), Roteiche	80 cm	

§ Ansprache der Güte für Zielstärke anhand äußerlich erkennbarer Merkmale des Erdstammes bis 4 m Höhe

§§ Zielstärken für Güte C sind nur nachrichtlich zur Orientierung aufgeführt

Mit Erreichen der definierten Grundflächenanteile in Zielstärke ist für die Phase der Endnutzung/Verjüngung ein eindeutig quantifiziertes Behandlungsprogramm zu erstellen. Andernfalls ist der Versuch automatisch durch Aufgabe der Versuchsfläche bzw. Kahlschlag zu beenden.

Inkrafttreten

Die Vorgaben zur Vorratspflege-Regelbehandlung treten mit der Messkampagne 2006/2007 in Kraft.